49/2017
7. Dezember 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
letzte Woche haben wir unsere vierte und die damit auch gleichzeitig letzte Videoreihe für dieses Jahr gestartet, in der wir uns mit der **umfassenden Betriebsprüfung** beschäftigen. Im ersten Video haben wir uns mit den Herausforderungen der Vorbereitung auf die Betriebsprüfung aus strategischer Sicht auseinandergesetzt, im dieswöchigen zweiten Teil analysieren wir die **steuerlichen Aspekte** des Themas. Welche Steuerverbindlichkeiten unseres Unternehmens können geprüft werden? Welche Steuerarten werden am gründlichsten geprüft? Wo könnten die größten Risiken verborgen sein? Wie können wir zukünftige Missverständnisse vermeiden?
Auch auf diese Fragen gebe ich in dem 1,5-minütigen Video eine Antwort. Das Video ist unter folgendem Link erreichbar: wtsklient.hu/de/2017/12/06/umfassende-steuerpruefung/
Bitte klicken Sie auf „Einstellungen" in der rechten unteren Ecke des Videos und schalten Sie den deutschen Untertitel ein. Nächste Woche setzen wir unsere Reihe mit den steuerlichen, und die Woche darauf mit den buchhalterischen Aspekten der Steuerprüfung fort. Wir hoffen, dass neben den Videos auch unsere Artikel über die Steuerfragen der begünstigten Umwandlung bzw. über die Lohnabzugsregelungen viele nützliche Informationen für Sie bereitstellen können.

Tamás László
Manager

Steuerliche Aufgaben von begünstigten Umwandlungen

Begünstigte Umwandlungen haben je nach Option andere Auswirkungen auf die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage. » Seite 1

Die Regelungen zum Lohnabzug

Die Regelung vom Lohnabzug bildet im Arbeitsgesetzbuch über den Lohnschutz eine sehr wichtige und strenge Bestimmung. » Seite 3

Begünstigte Umwandlungen – steuerliche Aufgaben

Begünstigte Umwandlungen:

- Umwandlungen zum Marktwert
- Begünstigte Umwandlungen zum Buchwert
- Funktion der Verpflichtungsannahme

Autor: **Szabolcs Szeles**
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

In unserem Artikel mit dem Titel Die Besteuerung der Umwandlung bzw. die begünstigte Umwandlung haben wir bereits allgemein die steuerlichen Fragen erörtert, die sich bei der Umwandlung von Gesellschaften in Ungarn ergeben. Nun wollen wir uns mit den praktischen Aufgaben dieses Themas auseinandersetzen.

Wenn bei der Umwandlung einer Gesellschaft darüber nachgedacht wurde, ob die Umwandlung den Bedingungen im Hinblick auf begünstigte Umwandlungen entspricht, stehen im Hinblick auf die Realisierung der Steuervorteile und den daraus resultierenden Folgen viele weitere Tätigkeiten an.

Was muss bei der Wahl von begünstigten Umwandlungen beachtet werden?

Wenn wir die Steuervergünstigungen bei der Umwandlung in Anspruch nehmen möchten, müssen die allgemeinen und besonderen Bedingungen im Gesetz Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer und Dividendensteuer (im Folgenden als Körperschaftsteuergesetz bezeichnet) in Ungarn untersucht werden. Falls die Wahl der begünstigten Umwandlungen dementsprechend kein besonderes Hindernis darstellt, sind folgende Aufgaben zu bewältigen. Fortsetzung auf Seite 2

Steuerstrategischer Tag brachte neue Steuervorschläge zum Vorschein

Zahlreiche Vorschläge wurden von der Regierung, den Steuerdirektoren von Unternehmen – Audi, E.On, Magyar Telekom, Mol, Robert Bosch und Kirchhoff Hungária – und von den Steuerberatern zur Senkung der Steueradministration und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Steuersystems auf der Konferenz unter dem Titel **Steuerstrategischer Tag 2018** debattiert.

Lesen Sie unseren ausführlichen Fotobericht unter folgendem Link:
wtsklient.hu/de/2017/12/07/steueradministration/

Die besonderen Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Änderung der Steuerbemessungsgrundlage in Ungarn schreiben dem Rechtsnachfolger bei der Wahl im Hinblick auf begünstigte Umwandlungen zwei Bedingungen vor. Einerseits **muss in den Gesellschaftsvertrag** des Rechtsnachfolgers **die Verpflichtung eingefügt werden**, die Steuerbemessungsgrundlage des Rechtsnachfolgers nach der Umwandlung so zu bestimmen, als ob die Umwandlung nicht stattgefunden hätte bzw. die neu bewerteten Vermögenswerte und Verpflichtungen getrennt zu erfassen; und dass der Rechtsvorgänger (im Falle einer Abspaltung: der Rechtsnachfolger) **seine Entscheidung** in der Steuererklärung vom Steuerjahr der Umwandlung **bei der Steuerbehörde** in Ungarn **anmeldet**.

Für welche Steuerarten sollte die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden?

Es ist wichtig, zu beurteilen, in welcher Höhe die verschiedenen Steuerarten während der Umwandlung eine Belastung für das Unternehmen bedeuten. Hierbei müssen wir uns mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Verfügt das Unternehmen bei der Umwandlung über Immobilien und / oder über bewegliche Vermögenswerte, die **gebührenpflichtig** sind?
- Sollten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens bei der Umwandlung **zum Marktwert bewertet werden**?

Mit Blick auf die Antworten auf diese Fragen müssen die Fälle unterschieden werden, in denen man die durch begünstigte Umwandlungen vorhandenen Steuervorteile auch in Verbindung mit der Körperschaftsteuer in Anspruch nehmen möchte, oder ob lediglich die Gebührenbefreiung bei der Umwandlung das Ziel ist.

In unserem vorherigen Artikel haben wir darauf hingewiesen, dass es für die Gebührenbefreiung bei den begünstigten Umwandlungen ausreichend ist, den allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf begünstigte Umwandlungen zu entsprechen, aber keine Notwendigkeit besteht, auch die diesbezüglichen besonderen Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Änderung der Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Wenn also der Rechtsvorgänger (im Falle einer Abspaltung der Rechtsnachfolger) seine Entscheidung in der Steuererklärung vom Steuerjahr der Umwandlung der Steuerbehörde in Ungarn anmeldet, je nachdem, ob sein Gesellschaftsvertrag die obengenannte Verpflichtung enthält, wird er in Wirklichkeit über eine Steuervergünstigung in Verbindung mit der Körperschaftsteuer und auch der Gebührenbefreiung bei der Umwandlung verfügen. Wenn die Verpflichtungsannahme im Gesellschaftsvertrag nicht aufgeführt ist, kann er nur die Gebührenbefreiung bei der Umwandlung wahrnehmen. Nachfolgend werden wir erläutern, welche Bedeutung sie auf die zukünftigen Posten des Rechtsnachfolgers hat, die die Steuerbemessungsgrundlage beeinflussen.

Welche Regelfälle gibt es infolge der Umwandlungen, die die künftigen Steuerbemessungsgrundlage beeinflussen?

Je nachdem, für welche Steuerart oder Steuerarten in Bezug auf begünstigte Umwandlungen wir die Vergünstigungen in Anspruch nehmen möchten, können folgende Fälle auftreten:

- nichtbegünstigte Umwandlung zum Buchwert,
- nichtbegünstigte Umwandlung zum Marktwert,
- Marktpreisbewertung bei der begünstigten Umwandlung,
- begünstigte Umwandlung zum Buchwert mit Verpflichtungsannahme,
- begünstigte Umwandlung zum Buchwert ohne Verpflichtungsannahme.

Fortsetzung auf Seite 3

wts

„Bei zuverlässigen Steuerzahlern darf die Dauer der steuerbehördlichen Prüfung die 180 Tage nicht überschreiten."

Andrea Potássy, WTS Klient Ungarn Partner

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

"Parallel zum Aufkommen wirtschaftlicher Vorgänge muss man sich ständig auf alle steuerbehördlichen Prüfungen vorbereiten", betont Andrea Potássy, Partner von WTS Klient Ungarn, die am Abend des 7. Dezember im InfoRadio in der Sendung „Unternehmen und Märkte" unter anderem die Schritte zur Vorbereitung auf eine umfassende Betriebsprüfung sowie die möglichen Ursachen der Prüfung und ihren Ablauf erörtern wird.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Da sich die Veränderung bei den Sachanlagen am deutlichsten darstellen lässt, zeigen wir mit Hilfe dieser Anlagengruppe die durch die übernommenen Vermögenswerte entstandenen Auswirkungen beim Rechtsnachfolger auf.

- Wenn es sich um eine nichtbegünstigte Umwandlung zum Buchwert handelt, gibt es im Gegensatz zur früheren Regelung die Änderung, dass die Abschreibung des Vermögenswerts mit dem einzigen Unterschied neu beginnt, dass **der Nettowert** zum Umwandlungszeitpunkt **der neue Bruttowert des Vermögenswerts sein wird**, wie im Falle einer Neuanschaffung.

- Wenn es sich um eine nichtbegünstigte Umwandlung handelt und das Unternehmen im Zuge der Umwandlung die Marktpreisbewertung wahrnimmt, dann muss die Neubewertungsdifferenz, d.h. die Differenz aus dem neuen Bruttowert und dem Steuerbilanzwert bei der Umwandlung versteuert werden. In diesem Fall beginnt die handelsrechtliche und steuerliche Abschreibung des Vermögenswerts vom **neuen, veränderten (Markt)bruttowert**.

- Bei begünstigter Umwandlung und Marktpreisbewertung muss die Neubewertungsdifferenz bei der Umwandlung nicht versteuert werden, die steuerliche Abschreibung hingegen wird sowohl hinsichtlich des Bruttowerts als auch der Restlebensdauer des Vermögenswerts von der handelsrechtlichen Abschreibung vollkommen abweichen, da dafür eine Verpflichtung eingegangen wurde, dass die Steuerbemessungsgrundlage nach der Umwandlung so bestimmt wird, als ob die Umwandlung nicht stattgefunden hätte. D.h., **die handelsrechtliche Abschreibung** wird **mit dem neuen Bruttowert** und mit der neu beginnenden Lebensdauer des Vermögenswerts berechnet, **im steuerlichen Hinsicht dahingegen die vom Rechtsvorgänger begonnene Abschreibung weitergeführt werden muss**.

- Wenn das Unternehmen im Zuge der Umwandlung die Möglichkeit der Marktpreisbewertung nicht wahrnimmt, aber die Verpflichtung erfüllt, dann **wird der Buchwert zum Zeitpunkt der Umwandlung der neue buchhalterische Bruttowert werden, die steuerliche Abschreibung muss dahingegen gemäß den Aufzeichnungen des Rechtsvorgängers weitergeführt werden**. Wie man sehen kann, ändert sich auch hierbei die handelsrechtliche Abschreibung, da der Nettowert zum Zeitpunkt der Umwandlung der neue Bruttowert des Vermögenswerts sein wird.

- Im letzten Fall, wenn das Unternehmen im Zuge der Umwandlung die Form der begünstigten Umwandlung zum Buchwert, aber ohne Verpflichtungsannahme wählt, kann es nur die Gebührenbefreiung wahrnehmen. In diesem Fall muss wie im ersten Punkt vorangegangen werden, d.h. **die Abschreibung des übernommenen Vermögenswerts beginnt sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich neu** beim Rechtsnachfolger.

Aus den obigen Angaben ist ersichtlich, dass sich die Steuerbemessungsgrundlage, je nach Wahlmöglichkeit sehr unterschiedlich entwickeln kann.

Die Regelungen zum Lohnabzug

Autorin: **Marianna Fodor**
marianna.fodor@wtsklient.hu

Der Lohnabzug in Ungarn basiert auf **strenge gesetzliche Regelungen**. In unserem Artikel fassen wir zusammen, welche Vorschriften hierbei Auswirkungen auf die Handlungsweise der Arbeitgeber haben. Der Arbeitgeber kann nämlich nur in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Abzug vom Lohn vornehmen.

Der Lohnabzug ist ausschließlich in folgenden Fällen zulässig:

- per Gesetzesregelung,
- bis zur Höhe der abzugsfreien Betragsgrenze aufgrund eines behördlichen oder gerichtlichen Beschlusses,
- mit Zustimmung des Mitarbeiters zum Ausgleich der Forderung aus einer Vorschusszahlung.

Die Höhe des Lohnabzugs

Der Grundbetrag bei Lohnabzug in Ungarn beruht auf eine Gesetzesregelung. In diesem Fall zieht der Arbeitgeber die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttolohn des Arbeitnehmers ab. Wenn der Arbeitgeber einen **Vollstreckungsbescheid** erhält, muss für den Abzug der Nettolohn zugrunde gelegt werden. Vom Nettogehalt können grundsätzlich nur 33% abgezogen werden, aber es gibt auch Ausnahmen, bei denen der Abzug sogar bis zu 50% erreichen kann.

Der prozentual höhere Abzug kann bei folgenden Forderungen auftreten:

- Unterhaltsansprüche,
- Forderungen vom Gläubiger auf den Lohn oder das Gehalt eines Mitarbeiters,
- ohne Rechtsgrund bezogene Löhne/Gehälter und Sozialleistungen.

Mit Ausnahme der Lohnnebenleistungen gelten alle Geldleistungen, die für das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters oder dessen Beendigung oder Auflösung gezahlt wurden und der Einkommenssteuer unterliegen, als Lohn/Gehalt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist der Teil des monatlich gezahlten Lohns/Gehalts, der dem Mindestbetrag der Altersrente entspricht und im Jahr 2017 **28.500 HUF (ca. 90 EUR)** beträgt, **von der Vollstreckung ausgenommen**. Diese Befreiung gilt allerdings nicht im Falle der Vollstreckung von Unterhaltszahlungen für Kinder und Entbindungskosten.

Die Reihenfolge der Ansprüche

Das Vollzugsgesetz in Ungarn legt auch die Reihenfolge der Abzüge fest. Die Reihenfolge lautet wie folgt:

- Kindesunterhalt,
- andere Unterhaltsansprüche aufgrund von Rechtsvorschriften,
- Lohn und Gehalt des Arbeitnehmers und Bezüge aus nachträglichen Anpassungen/Korrekturen,
- der in Straf-, Strafvollzugs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren festgestellte Betrag gegenüber dem Schuldner, der dem Staat zu entrichten ist bzw. die Forderung aus Vermögenspfändung (mit Ausnahme von zivilrechtlichen Ansprüchen),
- Steuern, Sozialversicherungsansprüche und andere öffentliche Schulden,
- sonstige Forderungen,
- die im Vollstreckungsverfahren auferlegten Ordnungsstrafen.

Nach der vollständigen Erfüllung einer Forderung, die in der Reihenfolge weiter vorn steht, ist es möglich, eine Forderung zu erfüllen, die in dieser Reihenfolge folgt. Bei mehreren Forderungen unter dem gleichen Punkt wird die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs bestimmt. Der Anspruch, der früher beim Arbeitgeber eingegangen ist, hat Vorrang.

Sehr wichtig! Aus Sicht des Arbeitgebers in Ungarn ist es sehr wichtig, dass bei einer **Verletzung der Vollstreckungspflicht der Arbeitgeber** gegenüber demjenigen, der die Vollstreckung beantragt hat, bis zur Höhe des nicht abgezogenen Betrags eine **selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen** muss.

Lohnabzug aufgrund von Zustimmung

Basierend auf der **Zustimmung des Mitarbeiters** ist der Abzug der eigenen Forderung vom Arbeitgeber bis zur Höhe der abzugsfreien Lohn-und Gehaltsgrenze zulässig, z.B. bei Abzügen von Schadensersatz, Forderungen aus Vorschüssen oder gegebenenfalls bei Gegenleistungen für Arbeitskleidung und Arbeitsschutzausrüstung.

Die Regelung vom Lohnabzug ist eine wesentliche Bestimmung im Arbeitsgesetzbuch über den Lohnschutz in Ungarn, so dass sich die Arbeitgeber immer an die strengen gesetzlichen Vorschriften halten müssen.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu